



NEWSLETTER 5/2014

Abgeltungssteuerabkommen Liechtenstein/Österreich – Vergangenheit – Meldung/Überweisung – Stichtag 30. Juni 2014

Gemäss Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (Abgeltungssteuerabkommen) haben die Zahlstellen für die betroffenen Personen entweder eine freiwillige Meldung zu tätigen oder eine Abgeltungssteuer abzuführen. Für den Teil 2 des Abkommens („Vergangenheit“) hat dies erstmals an die Steuerverwaltung bis spätestens **30. Juni 2014** zu erfolgen.

Freiwillige Meldungen:

Freiwillige Meldungen betroffener Personen können ab sofort über das Online-Portal der Steuerverwaltung (siehe Rubrik „Abgeltungssteuerabkommen AT“ – Link: Meldewesen) erfasst und übermittelt werden. Der späteste Zeitpunkt für die Erfassung durch die ausführende Zahlstelle ist der 30. Juni 2014. Die Steuerverwaltung wird die Daten entsprechend dem Abgeltungssteuerabkommen einen Monat später an die österreichische Behörde weiterleiten.

Überweisungen:

Abgezogene Abgeltungssteuern (Stichtag 30. Juni 2014) müssen auf dem entsprechenden Konto zu Gunsten der Steuerverwaltung spätestens mit Valuta 3. Juli 2014 gutgeschrieben sein. Zahlungen, welche mit Valuta 4. Juli 2014 oder später einlangen, werden nicht mehr für diesen Stichtag (30. Juni 2014) berücksichtigt sondern dementsprechend später (Stichtag 31. Juli 2014) an die österreichische Behörde überwiesen.

Die ausführenden Zahlstellen haben zudem eine sogenannte „Geldavisierung“ auszufüllen. Diese ist gleichzeitig mit der Überweisung an die Steuerverwaltung zu senden. Die entsprechende Vorlage steht im Online-Schalter zur Verfügung. Zu beachten ist, dass die avisierten Beträge ohne Abzüge auf dem Konto der Steuerverwaltung einzugehen haben. Sollten von der Avisierung abweichende Beträge einlangen, ist die zeitgerechte Übermittlung an Österreich nicht mehr gewährleistet.

16. Mai 2014